

---

## Vorgeschriebene Abfallbeseitigung

Die Antragstellerin griff die Rechtmäßigkeit einer baden-württembergischen Sonderabfallverordnung gerichtlich an. Aufgrund der Verordnung war sie gezwungen, besonders überwachtungsbedürftigen Produktionsabfall in einer speziellen Entsorgungsanlage in Hamburg zu entsorgen. Bisher hatte die Antragstellerin den Abfall kostengünstig ins belgische Ausland transportiert und dort beseitigen lassen. Die Antragstellerin machte in dem Rechtsstreit geltend, dass die Sonderabfallverordnung rechtswidrig sei, da ihr durch die zwangsweise Entsorgung in Hamburg jährliche Mehrkosten in Höhe von 1,1 Millionen Euro entstünden. Außerdem handele es sich um eine unzulässige Ausfuhrbeschränkung innerhalb der EU.

Das Bundesverwaltungsgericht hat den Antrag des Automobilherstellers zurückgewiesen. Die Vorschriften der Sonderabfallverordnung seien mit deutschem Recht und EU-Gemeinschaftsrecht vereinbar. Die Verordnung diene zum einen dem legitimen Ziel der Sicherstellung einer umweltverträglichen Abfallbeseitigung. Zum anderen könne mit der Verordnung eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung in Deutschland sichergestellt werden. Auch konnte das Gericht keine Verletzung von europäischem Gemeinschaftsrecht feststellen. Die auf Gründen des Umweltschutzes beruhende Ausfuhrbeschränkung entspreche dem im europäischen Abfallrecht anerkannten Prinzip der Nähe zwischen Abfallentstehung und -beseitigung. Daneben entspreche sie dem Grundsatz, dass jeder Mitgliedstaat eine eigene Entsorgung sicherstellen muss. Zugleich unterbinde die Verordnung einen Niedrigpreiswettbewerb um Beseitigungskapazitäten und wirke daher der Gefahr einer Vernachlässigung der Anstrengungen zur Vermeidung von Abfällen und zur möglichst hochwertigen Verwertung nicht vermeidbarer Abfälle entgegen.

Die Langfassung der Urteilsbeschreibung siehe im Internet unter [www.gefahrgut-online.de](http://www.gefahrgut-online.de) in der Rubrik AboPlus.

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom  
11. April 2002,  
Aktenzeichen 7 CN 1.02